

Richtlinie Publication Policy der Technischen Hochschule Wildau

Um ein einheitliches Monitoring und die Qualität von *PubLister* von Anfang an zu gewährleisten sowie die Datenbankpflege effizient zu gestalten, soll vorher festgelegt werden, was an der TH Wildau als wissenschaftliche Publikation anerkannt wird. Dazu dient diese »Publication Policy«.

1. Allgemeine Festlegungen

1.1. Gute wissenschaftliche Praxis

Die Begriffe »wissenschaftlich«, »anerkannt« und »einschlägig« in diesem Text beziehen sich immer auf die etablierten Standards in der jeweiligen Fachdisziplin. Die Einhaltung einer guten wissenschaftlichen Praxis und Redlichkeit werden selbstverständlich vorausgesetzt.

1.2. Zeitpunkt der Aufnahme in die Datenbank

Es werden nur Publikationen aufgenommen, die tatsächlich schon erschienen sind, d. h. die in gedruckter Form oder – bei reinen Onlinepublikationen – in einer endgültigen Onlinefassung vorliegen.

2. Anerkannte Publikationsformen

2.1. DOI oder ISBN vorhanden

Vorabentscheidung: Veröffentlichungen wissenschaftlichen Charakters, die über einen DOI (Digital Object Identifier) oder eine ISBN (International Standard Book Number) verfügen, gelten unabhängig von den folgenden Einzelkriterien als Publikationen.

2.2. Artikel in wissenschaftlichen Fachzeitschriften

Artikel aus wissenschaftlichen Fachzeitschriften (= »Journals«), keine Beiträge aus Zeitungen oder nichtwissenschaftlichen Zeitschriften.

2.3. Monographien

Bücher wissenschaftlichen Charakters, die in einschlägigen bibliographischen Katalogen nachweisbar sind. Monographien gelten als *eine* Publikation, kapitelweise Aufnahme in den Publiker und nachfolgend in andere Publikationen der TH Wildau ist nicht zulässig

2.4. Herausgeberschaft von Sammelwerken

Sammelwerke wissenschaftlichen Charakters, die in einschlägigen bibliographischen Katalogen nachweisbar sind.

2.5. Selbständige Artikel in Sammelwerken

Selbständige (abgrenzbare) Artikel in Sammelwerken wissenschaftlichen Charakters (siehe 2.4). Die Autorenschaft des Artikels muss im Sammelwerk separat ausgewiesen sein.

2.6. Beiträge in Gesetzeskommentaren

Selbständige (abgrenzbare) Beiträge in Gesetzeskommentaren. Die Autorenschaft des Beitrags muss im Werk separat ausgewiesen sein.

2.7. Urteilscommentare

Urteilscommentare, sofern sie in einer anerkannten Fachzeitschrift erschienen sind.

2.8. Tagungsbeiträge

Tagungsbeiträge, sofern es einen Nachweis über den Inhalt des Beitrags gibt (z. B. in Proceedings oder Abstract Volumes), der über die bloße Erwähnung im Tagungsprogramm oder Inhaltsverzeichnis hinausgeht.

2.9. Patentschriften

Patentschriften oder Gebrauchsmusterschriften, die in den Patentblättern/Amtsblättern der Patentämter als offizielles Dokument mit einer Patentnummer (DE, EP, US, WO ...) publiziert wurden. Sowohl die Anmeldung als auch die endgültige Patenterteilung gelten als Publikation. Sofern beide vorliegen, wird aber nur die endgültige Patentschrift in die Datenbank aufgenommen (nur eine Publikation pro Patentnummer).

2.10. Normen/Standards

Normen oder Standards, die durch Normungsorganisationen (DIN, DKE, VDI/AIM, CEN, CENELEC, ETSI, ANSI, ISO, IEC ...) offiziell veröffentlicht wurden.

Aus den Kriterien gemäß Punkt 2 folgt u. a., dass insbesondere Dokumente wie

- nichtöffentliche Gutachten,
- interne Berichte und Präsentationen,
- Drittmittelanträge,
- Sachberichte an Drittmittelgeber,
- Weblogs,
- Tagungsbeiträge, die nicht den Kriterien unter 2.8 entsprechen,
- sonstige Vorträge

nicht in *PubLister* und damit auch nicht im Forschungsbericht erfasst werden. Solche Dokumente können Sie ggf. auf Ihrer persönlichen TH-Homepage darstellen.

Wildau, 04.04.2017



Prof. Dr. L. Ungvári
Präsident